

Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Lenting (Gebührensatzung Notunterkunft)

vom 07.07.2026

Die Gemeinde Lenting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenabrechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit
- § 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig; Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft „Am Bergfürst 6“ und die gegebenenfalls für Notunterkunftszwecke angemieteten Wohnungen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührenschildner

Schildner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Lenting (Notunterkunftssatzung) verfügt wurde.

§ 3

Gebührenabrechnung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Die Gebühren werden tagesgenau abgerechnet.

§ 4

Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft „Am Bergfürst 6“ beträgt die monatliche Gebühr 400 € pro Person inklusive der anfallenden Betriebskosten. Der tagesgenaue Satz wird auf 13,33 € festgesetzt.
2. Für angemietete Unterkünfte wird die von der Gemeinde Lenting entrichtete Benutzungsgebühr sowie sämtliche anfallenden Betriebskosten weiterverrechnet.

Das Benutzungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Kaltmiete für einen Wohnraumcontainer (möbliert):	250,00 €
Pauschale für Wasser-, Kanal- und Müllgebühren:	50,00 €
Pauschale für Strom- und Heizungskosten:	100,00 €
Summe:	400,00 €

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.

Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung wird bei der Berechnung berücksichtigt. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

1. Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
2. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

1. Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
2. Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Lenting, den 08.07.2026



Christian Conradt
Erster Bürgermeister

